

Paper-ID: VGI_190734



Eidesformel der Württembergischen Feldmesser aus dem 17. Jahrhundert

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 5 (17–18), S. 293

1907

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_190734,  
  Title = {Eidesformel der W{"u"}rttembergischen Feldmesser aus dem 17.  
    Jahrhundert},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {"Österreichische Zeitschrift f{"u"}r Vermessungswesen},  
  Pages = {293},  
  Number = {17--18},  
  Year = {1907},  
  Volume = {5}  
}
```



Diese Vorschläge haben ältere und gewiegte Gerichtsbeamte gemacht, welche die autorisierten Geometer ihres Bezirkes kennend, bereits entschieden haben, daß es viel ersprießlicher sein wird, daß die Stellen technischer Sachverständiger unsere autorisierten Geometer einnehmen, umso mehr als ihnen dieses schon laut des Gesetzes von den staatlich befugten Technikern gebührt.

ΔΧΠ.

Eidesformel der Württembergischen Feldmesser aus dem 17. Jahrhundert.

Der Sekretär der herzogl. Württembergischen Kammer Johann Oetinger berichtet in seinem Buche *de finibus regundis* über die Bestallung der Feldmesser: «Zu solchem Ampt wird ein frommer / redlicher / aufrechter / niechterer / eingezogener und bescheidener Mann / der ein geübter / trefflicher Meister der Kunst ist / erfordert / dann es wird ihm in seiner Verrichtung und Außspruch / wie einem jeden Meister in seiner Kunst / Glauben zugestellt.

Derhalben sollen die Feldmesser / ehe sie zu solchem Ampt angenommen / von verständigen mit Fleiß examinirt, und wann sie für tauglich erkant / umb mehrerer Sicherheit willen / daß man umb so viel an jhrer Redlichkeit und getrewen Fleiß vergewissert / beaydiget und diese Form ungefährlich gebraucht werden:

Ich Johann Burggs Burger zu Feierbach / gelobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen / daß ich alles / was von des Durchleuchtigsten Fürsten und Herren Herrn Eberhardten Hertzogen zu Wirtemberg und Teck / meines Gnädigsten Fürsten und Herren / Amptleuten / auch einem Ehrsamem Gericht allhie / mir in meinem anbefohlenen Ampt und erlernter Kunst aufgetragen / oder sonsten von menniglichen und einem jeden insonderheit von mir erfordert und begehrt wird / mit getrewem Fleiß auff mich nehmen / und nach meinem besten Verstand und Wissenschaft / und diß Lands gemeinen Ordnungen / Satzungen Statuten / und üblichem Gebrauch und Gewohnheit gemäß / verrichten / die besorgende Stritt und Irrungen zwischen den Partheyen / so viel müglich hinlegen: einem jeden das seinige / was ihm von Recht und Billigkeit wegen gebührt / aus rechtem Grund der Kunst unpartheyisch zuscheiden und darmessen / und hierinnen meine Dienst dem armen so wol / als dem reichen / und dem reichen wie dem armen umb die Gebühr erweisen / und niemanden übernehmen / und in diesem allen kein falsch noch Argelüst — oder eigen Nutzen gebrauchen / und also handeln und verfahren will / wie einem frommen / redlichen Meister dieser Kunst wol anstehet / ich es im Rechten und am Jüngsten Gericht gegen Gott zu verantworten getrawe / getrewlich und ungefährlich »*)

*) Als ein sehr interessanter Beitrag zur Geschichte unseres Berufes aus der «Zeitschrift des Bayerischen Geometer-Vereins» (Nr. 5/1907) mit gefälliger Bewilligung des Redakteurs, Herrn Vermessungsingenieurs P. Vogel, abgedruckt.